

I. SCHWEIZERISCHES BUNDESGERICHT

1. Allgemeines

a) Zuständigkeit, Rechtsdurchsetzung

Das Bundesgericht entscheidet in Zivilrechtssachen, in Strafrechtssachen, sowie in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Seit dem 1. Januar 2007 ist die gesamte neue Justizverfassung in Geltung.¹ Im neuen Bundesgerichtsgesetz wurde auch das Rechtsmittelsystem grundlegend vereinfacht. Grundsätzlich gilt für alle Rechtsbereiche das Rechtsmittel der Einheitsbeschwerde. Danach sind grundsätzlich nur End- und Teilentscheide anfechtbar, wobei sämtliche Rügen gleichzeitig erhoben werden können.² Die Möglichkeit die Einheitsbeschwerde zu erheben, wird in Zivilsachen durch Streitwertgrenzen beschränkt;³ dagegen existieren in Strafsachen keine solchen Streitwertgrenzen.⁴ Die Einheitsbeschwerde gilt auch für öffentlich-rechtliche Angelegenheiten. Sie besitzt hier gemäss Art. 82 BGG einen sehr weiten sachlichen Anwendungsbereich, welcher aber durch den umfangreichen Ausnahmekatalog des Art. 83 BGG wieder stark eingeschränkt wird. Für einige Sachbereiche bestehen zudem – analog zur Beschwerde in Zivilsachen – Streitwertgrenzen. Wenn die Einheitsbeschwerde aufgrund des Ausnahmekatalogs oder mangels Erreichen des Streitwerts unzulässig ist, gibt es das Rechtsmittel der subsidiären Verfassungsbeschwerde. Mit dieser kann ein Beschwerdeführer rügen, dass er durch einen kantonalen Entscheid in verfassungsmässigen Rechten verletzt werde.⁵

Gerichts- und Verwaltungsbehörden können im Wesentlichen in jedem Rechtsanwendungsverfahren das akzessorische Prüfungsrecht ausüben (konkrete Normenkontrolle). Falls die Behörde zu einem negativen Prüfungsergebnis kommt, wird die Norm aber nicht aufgehoben,

1 Vgl. dazu Karlen, S. 1 ff.

2 Zum Anfechtungsobjekt vergleiche Art. 90 ff. BGG. Zu den Beschwerdegründen siehe Art. 95 ff. BGG. Vgl. zu alledem auch Karlen, S. 34 ff.

3 Vgl. Art. 72 ff. BGG. Vgl. dazu auch Karlen, S. 42 ff.

4 Vgl. Art. 78 ff. BGG. Siehe auch Karlen, S. 46 f.

5 Vgl. Art. 82 ff. BGG. Siehe zu alledem auch Karlen, S. 48 ff.